

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 22. November 1991

213. Stück

587. Verordnung: Änderung der Verordnung über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1983

587. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 594/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Antrag auf Gewährung und Erhöhung einer Studienbeihilfe) erhält den Inhalt der Anlage A dieser Verordnung. %
2. Die Anlagen 7, 8, 9 und 10 (Nachweise der sozialen Bedürftigkeit) erhalten den Inhalt der Anlagen B, C, D und E dieser Verordnung. %
3. In § 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, angefügt werden die Z 7 und 8:
„7. für den Nachweis von Studienbehinderungen das Formular nach dem Muster der Anlage 11; %
8. für den Nachweis des Studienerfolges das Formular nach dem Muster der Anlage 12.“ %

Busek

Scholten

Ertl

Anlage A

SB 1/91

Bitte beachten Sie die Erklärungen auf der letzten Seite dieses Formulars. Lesen Sie vor dem Ausfüllen die rechts oder links stehenden Ausfüllhilfen.

Familienname (in Blockschrift)

Matrikelnummer

● Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

Vor- und Familienname (gegebenenfalls alle früheren Familiennamen)		Geburtsdatum (JJ - MM - TT)	Geschlecht
		19 -- --	☐ M — männlich ☐ W — weiblich
Wohnanschrift am Studienort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür)		Postleitzahl	Telefonnummer
Wohnanschrift am Heimatort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür)		Postleitzahl	Telefonnummer
Heimatgemeinde			
Bankleitzahl	Name des Geldinstitutes		Sind Sie Kontoinhaber:
			☐ J — ja ☐ N — nein
Kontonummer	Name des Kontoinhabers		

An die
zuständige Studienbeihilfenbehörde

Eingangsstempel

- ☐ Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe
- ☐ Antrag auf Erhöhung einer Studienbeihilfe
- ☐ Beilage zum Antrag (Beihilfe für ein Auslandsstudium)

für das Studium an:

Anstalt	Kennbuchstabe

Studienrichtung(en)/Studienzweig(e)	Kennzahl	Studienbeginn im
		WS 19 . . / . . SS
		WS 19 . . / . . SS
		WS 19 . . / . . SS

● Angaben zum Studienverlauf:

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Wann haben Sie die Reifeprüfung (Aufnahmuvoraussetzung) erworben?

Datum

- 2. Haben Sie ein Studium abgeschlossen?

☐ J ☐ N

Wenn ja:

wann:

Datum

welches:

Art des Studiums/der Studienrichtung(en)

wo:

Anstalt

- 3. Wurden oder werden außer dem oben angeführten Studium weitere Studien betrieben? ☐ J ☐ N
- Wenn ja:

von	bis	Anstalt	Studienrichtung(en)	Ins derzeitige Studium eingerechnet?	
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N

- 4. Haben Sie das derzeit betriebene Studium unterbrochen? ☐ J ☐ N
- Wenn ja:

von	bis	Art der Unterbrechung	von	bis	Art der Unterbrechung

● Angaben zur sozialen Lage des Antragstellers/der Antragstellerin

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- 5. Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft? ☐ J ☐ N
- Wenn nein, welche?
- 6. Sind Sie verheiratet? ☐ J ☐ N
- 7. Ist Ihnen die Pflege und Erziehung eines Kindes übertragen? ☐ J ☐ N
- 8. Sind Sie erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes? ☐ J ☐ N
- 9. Haben Sie eine oder mehrere Lohnsteuerkarten für den Lohnsteuerkartenzeitraum 1988/92? ☐ J ☐ N
- Wenn ja, wie viele? eine zwei drei
- 10. Haben Sie Einkünfte im Sinne des StudFG? ☐ J ☐ N
(siehe Hinweise zu den Einkommensnachweisen)
- 11. Sind (waren) Sie im laufenden Kalenderjahr berufstätig? ☐ J ☐ N
- Wenn ja:
- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| von <input type="text"/> | bis <input type="text"/> | mehr als halbbeschäftigt? ☐ J ☐ N |
| von <input type="text"/> | bis <input type="text"/> | mehr als halbbeschäftigt? ☐ J ☐ N |
| von <input type="text"/> | bis <input type="text"/> | mehr als halbbeschäftigt? ☐ J ☐ N |
- 12. Haben Sie den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet? ☐ J ☐ N
- Wenn ja, von — bis?
- 13. Liegen Zeiten des Selbsterhaltes vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe? ☐ J ☐ N
- 14. Betragen die Zeiten des Selbsterhaltes mindestens vier Jahre? ☐ J ☐ N
- Wenn ja, so ist eine gesonderte Aufstellung der Zeiten des Selbsterhaltes im Formblatt SB 7 zu belegen.

● Für das laufende Studienjahr wurden bei nachfolgend angeführten Stellen Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, bzw. andere Stipendien und Studienbeihilfen beantragt bzw. bewilligt:

1. Stelle (Name und Anschrift)	☐ beantragt ☐ bewilligt	Betrag (in öS)
2. Stelle (Name und Anschrift)	☐ beantragt ☐ bewilligt	Betrag (in öS)

● Hinweise zu den Einkommensnachweisen

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind Einkommen, Vermögen und Familienstand im Sinne des Studienförderungsgesetzes maßgebend. Für Nachweise der nachfolgend angeführten Einkommensarten und den Familienstand ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Als Einkommensnachweise sind dem Antrag beizuschließen:

- a) **bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit:** Lohnbestätigungen über das letzte Kalenderjahr
- b) **bei Veranlagung zur Einkommensteuer:** Einkommensteuerbescheid über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr
- c) **bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,** die nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden: zuletzt ergangene(r) Einheitswertbescheid(e)
- d) **bei Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und bei steuerfreien Bezügen gemäß § 3 Einkommensteuergesetz 1988** (siehe Erklärung im Formblatt SB 4): Bestätigungen der jeweiligen Stelle, die diese Einkünfte auszahlt
- e) **bei ausländischen Einkünften sowie den nachfolgend angeführten Beträgen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988**
 1. Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) (§ 9 EStG 1988)
 2. Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG 1988)
 3. Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklage (§ 12 EStG 1988)
 4. Ausgaben für die Anschaffung von Genußscheinen und Erstanschaffung junger Aktien (§ 18 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988)
 5. Verlustabzug (§ 18 Abs. 6 EStG 1988)
 6. Anlaufverluste (§ 18 Abs. 7 EStG 1988)
 7. Freibetrag bei Veräußerung des Betriebes (§ 24 Abs. 4 EStG 1988)
 8. Ausschüttungen aus Genußscheinen und Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen aus jungen Aktien, soweit die Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988 begünstigt war (§ 27 Abs. 3 EStG 1988)
 9. Freibetrag bei der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 Abs. 3 EStG 1988)
 10. Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988)
 11. Freibetrag bei der Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften (§ 41 Abs. 3 EStG 1988)
 12. Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1. 1. 1989 erworben wurden, sowie Zinsen aus auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (§ 112 Z. 5, 7 und 8 EStG 1988):

Formblatt SB 4, sofern die vorgenannten Beträge nicht dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind.

● Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, daß er/sie, sofern er/sie derzeit im ersten Studienjahr (Ausbildungsjahr) studiert, zur Kenntnis nimmt, daß er/sie der Studienbeihilfenbehörde spätestens in der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) einen zumindest positiven Studienerfolg im halben Ausmaß, das für den Bezug gefordert wird, nachzuweisen hat. Andernfalls ist die gesamte im ersten Studienjahr empfangene Studienbeihilfe zurückzuzahlen (§ 22 lit. a StudFG).

Der Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Antragstellers/einer minderjährigen Antragstellerin erklärt, daß er mit der Überweisung der Studienbeihilfe auf das angegebene Konto einverstanden ist.

Verpflichtungen des Antragstellers/der Antragstellerin, seiner/ihrer Eltern, seines/ihrer Ehegatten

Die Unterzeichneten erklären,

- daß der Antrag sowie die dem Antrag beigelegten Nachweise vollständig und richtig sind und
- daß weder sie noch andere unterhaltsberechtigte Personen weitere Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes haben.

Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, daß Studienbeihilfe, die auf Grund unvollständiger oder unwahrer Angaben zuerkannt wurde, zur Gänze zurückzuzahlen ist.

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, Datum

Unterschrift des Vaters (Wahlvaters), Datum
Unterschrift der Mutter (Wahlmutter), Datum

Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers/der Antragstellerin, Datum

Anlage B

Matr.-Nr.									
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kenn- Buchstabe	
--------------------	--

1. Kennzahl				
-------------	--	--	--	--

Name des Antragstellers / der Antragstellerin	
---	--

SB 3/88

Achtung: nur für Lohnzahlungszeiträume ab 1. 1. 1989 verwenden!

Lohnzettel für das Jahr

Zutreffendes bitte ankreuzen!

zur Lohnsteuerkarte (Gemeinde, Zahl)

Der angeführte Arbeitnehmer

(Familien- u. Vorname, Anschrift des Arbeitnehmers)

Angabe der sozialen Stellung

☐ Lehrling ☐ Arbeiter ☐ Angest. ☐ Beamter ☐ Pensionist

Versicherungsnummer

Alleinverdiener

absetzbetrag vom bis

Alleinerhalter

Pensionistenabsetzbetrag vom bis

Hinzurechnungsbetrag

gem. § 54 (2) vom bis

gem. § 75 (1)

vom bis

hat in der Zeit vom bis folgende Bezüge erhalten:

1. Bruttobezüge gem. § 25 [nur 25 vH gem. § 25 (1) Z 2a u. 3a zweite Sätze], ohne § 26 u. ohne Familienbeihilfe **210** S

2. Von diesen Bezügen sind steuerfrei:

a) sonstige Bezüge gem. § 67 (1) S

b) Zulagen, Zuschläge gem. § 68 S

c) Auslandstätigkeit gem. § 3 Z 10, 11 S

d) S

e) S **215** S

3. In den Bruttobezügen enthaltene steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67:

a) sonst. Bez. gem. § 67 (1) (innerh. d. Jahressechstels) S

b) sonst. Bez. gem. § 67 (3—8) S **220** S

4. Werbungskosten:

a) einbehaltene Soz.-Vers., Kammeruml., Wohnbauförderung S

b) einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 (1) Z 3b ... S

c) Pendler-Pauschale gem. § 16 (1) Z 6 S

d) rückgezahlter steuerpflichtiger Arbeitslohn gem. § 16 (2) S **230** S5. Landarbeiterfreibetrag gem. § 104 **240** SPunkt 1 abzügl. Punkte 2—5 **245** S

6. Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer S g

a) davon entfällt auf die unter Punkt 3 genannten Bezüge S g

b) Erstattungsbetrag beim Jahresausgleich S g

Anrechenbare Lohnsteuer (Punkt 6 abzügl. a) und b)) **260** S g

- ☐ Berücksichtigter Freibetrag gem. § 35 (3) wegen Pflege-, Blindenzulage, Hilfenlorenzuschuß S
- ☐ Berücksichtigte Freibeträge gem. §§ 35 u. 105 auf der (Ersten) Dauerlohnsteuerkarte S
- ☐ Berücksichtigter Freibetrag lt. Mitteilung gem. § 63 (oder Lohnsteuerkarteneintragung) S
- ☐ Beim Jahresausgleich berücksichtigte Kirchenbeiträge gem. § 18 (1) Z 5 S
- ☐ Sonstige Bezüge gem. § 67 (2, 6, 10), die nach dem Lohnsteuertarif versteuert wurden S
- ☐ Verbrauchte Sozialversicherungsbemessungsgrundlage f. Sonderzahlungen S
- ☐ Nicht zu erfassende Bezüge (Pensionen) gem. § 25 (1) Z 2a und 3a zweite Sätze (75 vH) S
- ☐ Steuerfreie Bezüge gem. § 26 S
- ☐ Kinder gem. § 106: vom bis Kinder, vom bis Kinder
- ☐ Die Bezüge wurden — ☐ nach Pauschsätzen gem. § 69 (1) — ☐ vom Versicherungsträger gem. § 69 (2) versteuert.
- ☐ Überstunden gem. § 68 (2) im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses (Anzahl)

Bei Rückfragen bitte Tel.-Nr. Klappe anrufen.

Ausstellungsdatum

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
unter Beibehaltung zum Umweltschutz!

(Firmenstempel, Unterschrift)

Matr.-Nr.									
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kenn- Buchstabe	
--------------------	--

1. Kennzahl				
-------------	--	--	--	--

Name des Antragstellers/der Antragstellerin

SB 4/91

Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Studienförderungsgesetz 1983

Name des/der Erklärenden

Bitte beachten Sie!

Für die Berechnung der Studienbeihilfe sind im Studienförderungsgesetz zahlreiche Hinzurechnungen zum steuerlich berücksichtigten Einkommen vorgesehen. Welche Hinzurechnungen es gibt, können Sie der letzten Seite des Antrages auf Gewährung einer Studienbeihilfe, aber auch der den Unterlagen beiliegenden Broschüre „STUDIENFÖRDERUNG“ entnehmen. Da nicht alle diese Hinzurechnungen dem Einkommensteuerbescheid oder dem Lohnzettel entnommen werden können bzw. das Vorliegen bestimmter Hinzurechnungen nicht aus dem Formblatt SB 5 (Lohnsteuerkarten- und Finanzamtsbestätigung) ersichtlich ist, muß daher über alle anderen maßgeblichen Einkünfte eine entsprechende Erklärung vorgelegt werden.

Kreuzen Sie bitte bei **jeder** Frage die entsprechende Antwort an.

Bitte legen Sie für jede in den Punkten 1, 2.1 und 6 mit JA beantwortete Frage eine Bestätigung der auszahlenden Stelle über die Höhe dieser Einkünfte vor.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

- a) Das letzte Kalenderjahr für die Erklärungen 1, 2.1, 6 bzw. 2.2, sofern keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, ist das Kalenderjahr

19

Das letzte Kalenderjahr ist das jeweils der Antragstellung vorausgegangene Kalenderjahr.

- b) Der vorgelegte Einkommensteuerbescheid betrifft das Kalenderjahr

19

Eine Eintragung hat nur dann zu erfolgen, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wurde und ein Einkommensteuerbescheid daher vorzulegen ist.

und ist der zuletzt ergangene.

1. Erklärung über Krankengelder und Unfallrenten:

Im maßgeblichen Kalenderjahr wurden Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, die einer inländischen entspricht, oder Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen bezogen.

ja	nein
☐	☐

2. Erklärung über Hinzurechnungsbeträge nach § 5 StudFG:**2.1 Haben Sie im letzten Kalenderjahr einen oder mehrere der nachstehend angeführten steuerfreien Bezüge erhalten?**

- 2.1.1 Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964 (§ 3 Abs. 1 Z 1 EStG 1988)
- 2.1.2 Renten und Entschädigungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich (§ 3 Abs. 1 Z 2 EStG 1988)
- 2.1.3 Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung wegen Hilfsbedürftigkeit, nicht jedoch Hilflosenzuschüsse (Hiflosenzulagen) sowie Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengelder, Pflege- oder Blindenbeihilfen) (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988)
- 2.1.4 Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a EStG 1988)

ja	nein
☐	☐

☐	☐
--------------------------	--------------------------

☐	☐
--------------------------	--------------------------

☐	☐
--------------------------	--------------------------

2.1.5 Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung oder einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen entspricht (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988)

ja nein

☐ J ☐ N

2.1.6 Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. f EStG 1988)

☐ J ☐ N

2.1.7 Versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld und Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen; Karenzurlaubsgeld, an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und Karenzurlaubshilfe auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen; Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen; Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969; Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis e EStG 1988)

☐ J ☐ N

2.1.8 Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973

☐ J ☐ N

2.1.9 Bezüge der Wehrpflichtigen und Zivildienstleistungen, soweit sie gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 und 23 EStG 1988 von der Einkommensteuer befreit sind

☐ J ☐ N

2.1.10 Auslandseinsatzzulagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BGBl. Nr. 375/1972 (§ 3 Abs. 1 Z 24 EStG 1988)

☐ J ☐ N

2.1.11 Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, oder Ersatzleistungen nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, oder Versorgungsleistungen in Geld nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, sofern es sich um wiederkehrende Leistungen handelt (§ 3 Abs. 1 Z 25, 27 und 28 EStG 1988)

☐ J ☐ N

2.1.12 Zinsen aus begünstigt angeschafften festverzinslichen Wertpapieren, soweit sie auf die Zeit der Hinterlegung entfallen (§ 112 Z 1 EStG 1988)

☐ J ☐ N

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

2.2 Haben Sie im letzten Kalenderjahr oder im vorgelegten Einkommensteuerbescheid eine(n) oder mehrere der nachstehend angeführten Steuerbefreiungen (Freibeträge) geltend gemacht?

2.2.1 Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklagen (§ 12 EStG 1988)

ja nein

☐ J ☐ N

Wenn Sie zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, beantworten Sie diese Frage mit NEIN.

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

2.2.2 Aufwendungen für die Anschaffung von Genußscheinen und die Erstanschaffung junger Aktien (§ 18 Abs. 1 Z 4 EStG 1988), soweit sie als Sonderausgaben berücksichtigt wurden

☐ J ☐ N

Haben Sie im Wege der Einkommensteuererklärung oder des Jahresausgleichs derartige Sonderausgaben geltend gemacht oder wurden solche im Freibetragsbescheid gemäß § 63 EStG 1988 berücksichtigt, beantworten Sie bitte diese Frage mit JA und tragen Sie den vollen, bei der Antragstellung geltend gemachten Betrag ein.

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

2.2.3 Freibetrag bei Veräußerung des Betriebes (§ 24 Abs. 4 EStG 1988)

☐ J ☐ N

Wenn Sie zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, beantworten Sie diese Frage mit NEIN.

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

Die vier nachfolgend angeführten Fragen sind auch dann mit JA zu beantworten, wenn, trotz Vorliegens derartiger Einkünfte, eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgte, weil die Freigrenzen auf Grund der steuerrechtlichen Bestimmungen nicht überschritten wurden.

- 2.2.4 Ausschüttungen aus Genußscheinen und Gewinnanteile auf Grund von Ausschüttungen aus jungen Aktien (§ 27 Abs. 3 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

- 2.2.5 Freibetrag bei Veräußerungen von bestimmten Beteiligungen (§ 31 Abs. 3 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

- 2.2.6 Freibetrag bei Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte (§ 41 Abs. 3 EStG 1988)

Dieser Freibetrag besteht nur dann, wenn neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch andere Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988) im maßgebenden Kalenderjahr vorlagen. Wurde eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt, weil die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten den Freibetrag von 10 000 Schilling nicht erreichten, so ist die Höhe dieser Einkünfte hier zu erklären.

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

- 2.2.7 Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1. 1. 1989 erworben wurden, sowie Zinsen aus auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (§ 112 Z 5, 7 und 8 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

ja nein
J N

J N

J N

J N

3. Vermögenserklärung:

- 3.1 Sind Sie zur Vermögensteuer veranlagt?

- 3.2 Besitzen Sie im Ausland Vermögen?

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

ja nein
J N

J N

4. Erklärung über land- und forstwirtschaftliche Einkünfte:

- 4.1 Besitzen Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen?

- 4.2 Haben Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen verpachtet?

Wenn ja,

Höhe des Einheitswertes der Verpachtungen:

S

Sofern Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, führen Sie hier die Höhe des auf Grund der Verpachtung im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten Pachtschillings an. Die Angabe kann hier entfallen, wenn der entsprechende Betrag bereits im Punkt 2.2.6 erklärt wurde.

Höhe des jährlichen Pachtschillings:

S

- 4.3 Haben Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zugepachtet?

Wenn ja, Höhe des Einheitswertes der Zupachtungen:

S

Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn die Frage 4.1 und/oder 4.3 mit JA beantwortet wurde.

- 4.4 Wurden Ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 17 EStG 1988 pauschaliert ermittelt?

ja nein
J N

J N

J N

J N

Bitte wenden!

5. Erklärung nur für Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb:

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und im Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus Gewerbebetrieb aufscheinen.

Wurden die dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegten Betriebsausgaben im Sinne des § 17 EStG 1988 pauschaliert ermittelt?

ja nein
☐ J ☐ N

6. Erklärung über weitere, im Inland steuerlich nicht erfaßte Einkünfte:

Hier sind alle Einkünfte zu erklären, die weder durch Lohnzettel oder Einkommensteuerbescheid nachgewiesen wurden, noch in den Punkten 1, 2, 4 und 5 erklärt wurden. Darunter fallen alle Einkünfte, die entweder im Inland bei ausländischen Organisationen (z. B. UNO, UNIDO) oder im Ausland erzielt wurden. Weiters fallen darunter auch jene Einkünfte, bei denen wegen Nichterreichung der Veranlagungsgrenzen im Sinne des § 42 EStG 1988 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgte (z. B. Einkünfte aus Werkverträgen).

Haben Sie weitere, weder durch Lohnzettel oder Einkommensteuerbescheid nachgewiesene noch in den Punkten 1, 2 und 4 erklärte Einkünfte bezogen?

ja nein
☐ J ☐ N

Wenn ja, welche?

Art der Einkünfte	Betrag
	S
	S
	S

Datum

Unterschrift

Anlage D

Matr.-Nr.							
-----------	--	--	--	--	--	--	--

Kenn- Buchstabe

1. Kennzahl			
-------------	--	--	--

Name des Antragstellers / der Antragstellerin

SB 5/87

Gemeinde/Magistrat

**Zur Vorlage für die Gewährung von Studienbeihilfen
(Gemäß § 33 Studienförderungsgesetz 1983 von
Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
befreit.)**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐!

Den unter folgender Adresse angeführten Personen wurden folgende Lohnsteuerkarten 1988/89/90/91/92 ausgestellt
(alle zum Stichtag am 10. 10. 1987 im Haushalt lebenden Personen sind anzuführen):

Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür)	Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:
--	---

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	ausgestellte Lohnsteuerkarten			
				Dauer-	eine	zwei	keine
1.				☐	☐	☐	☐
2.				☐	☐	☐	☐
3.				☐	☐	☐	☐
4.				☐	☐	☐	☐
5.				☐	☐	☐	☐
6.				☐	☐	☐	☐
7.				☐	☐	☐	☐
8.				☐	☐	☐	☐

Nummern aus obenstehender Aufstellung

Für die folgenden Personen wurden Duplikate von Lohnsteuerkarten ausgestellt:

Ob Lohnsteuerkarten von anderen Dienststellen ausgestellt wurden, kann h. a. nicht beurteilt werden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
unser Beitrag zum Umweltschutz!

--

Datum, Unterschrift

RS

Finanzamt

--

Nummern aus obenstehender Aufstellung

☐ Folgende Personen werden zur Einkommensteuer erfaßt:☐ Folgende Personen werden zur Vermögensteuer erfaßt:☐ Keine der oben angeführten Personen wird zur Einkommen- oder Vermögensteuer erfaßt.

--

Datum, Unterschrift

RS

Matr.-Nr.

Kenn- Buchstabe

1. Kennzahl

Name des Antragstellers/der Antragstellerin

SB 6/91

Erklärung zu den Einkommensunterlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 Studienförderungsgesetz 1983

Name des/der Erklärenden

Bitte beachten Sie!

Für die Ermittlung der Höhe der Studienbeihilfe ist nicht nur das Einkommen des/der Studierenden sowie seiner/ihrer Eltern, seines/ihrer Ehegatten sondern auch seiner/ihrer Geschwister maßgebend, wobei das Einkommen von Geschwistern NUR bis zur Höhe des jeweiligen Absetzbetrages herangezogen wird. Weiters ist für die Ermittlung unter anderem maßgebend:

- ob Personen, deren Einkommen zur Ermittlung heranzuziehen ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung berufstätig sind/waren;
- ob studierende Geschwister im vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte bezogen;
- ob erzielte Einkünfte nur aus Ferialarbeit stammen;
- ob im abgelaufenen Kalenderjahr trotz ausgestellter Lohnsteuerkarte keine Einkünfte erzielt wurden;
- ob nur während Teilen des Kalenderjahres Einkünfte bezogen wurden.

Sofern einer der oben angeführten Umstände zutrifft, kann dies oft den vorgelegten Einkommensunterlagen nicht entnommen werden. Es sind daher ergänzend, entsprechende Erklärungen abzugeben.
Das vorliegende Formblatt SB 6 dient Ihnen zur Abgabe solcher Erklärungen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

1. Bezogen Sie im letzten Kalenderjahr
im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983?

19

Einkünfte

Wenn ja,

1.1 Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
wenn ja,

in der Zeit von bis

in der Zeit von bis

betrug das Einkommen mehr als S 47.000,—?

ja	nein
☐ J	☐ N

☐ J	☐ N
----------------------------	----------------------------

☐ J	☐ N
----------------------------	----------------------------

1.2 Sonstige Einkünfte (z. B. Pension, Rente, Arbeitslosen-, Krankengeld u. ä.)
wenn ja,

in der Zeit von bis

in der Zeit von bis

ja	nein
☐ J	☐ N

(Die Einkünfte sind durch Lohnzettel oder Bestätigungen der auszahlenden Stelle zu belegen.)

Bitte wenden!

2. Beziehen oder bezogen Sie im laufenden Kalenderjahr
im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983?

19

Einkünfte

ja
J

nein
N

Wenn ja,

2.1 Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
wenn ja,

in der Zeit von

bis

in der Zeit von

bis

J

N

2.2 Sonstige Einkünfte (z. B. Pension, Rente, Arbeitslosen-, Krankengeld u. ä.)
wenn ja,

in der Zeit von

bis

in der Zeit von

bis

ja
J

nein
N

Datum

Unterschrift

Die Kreiszeichen verweisen auf die entsprechenden Punkte auf der letzten Seite

SB 2

Vor- und Familienname

--

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studium an

Kennbuchstabe

--	--

Studienrichtung(en)

Kennzahl(en)

Eingangsstempel

--

Bitte beachten Sie!

Das Studienförderungsgesetz sieht vor, daß ein Anspruch auf Studienbeihilfe nicht besteht, oder ein bestehender Anspruch mit Ende des Semesters, mit dem die Studienzeit überschritten wird, erlischt, sofern die gesetzliche Studienzeit um mehr als ein Semester überschritten wurde.

Die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe kann jedoch verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die den Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt haben, oder wenn infolge von Schwangerschaft Lehrveranstaltungen nicht besucht werden konnten. Wichtige Gründe im obigen Sinne sind Krankheit, die Pflege und Erziehung eines Kindes im ersten Lebensjahr sowie alle Ereignisse, die unvorhergesehen und unabwendbar waren und vom Studierenden nicht verschuldet wurden. Weiters kann der jeweils zuständige Bundesminister bei Studien im Ausland, besonders umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen Studienbelastungen über die Anspruchsdauer hinaus Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligen.

Das vorliegende, von Ihnen vollständig ausgefüllte Formblatt, die beigefügten Nachweise über die geltend gemachten Gründe und eine Aufstellung über den gesamten bisherigen Studienerfolg helfen wesentlich, die Ursächlichkeit der von Ihnen geltend gemachten Gründe für die Studienverzögerung zu prüfen.

- ☐ Mitteilung von Gründen für eine Studienverzögerung
- ☐ Ansuchen um Bewilligung einer Studienbeihilfe für ein weiteres Semester gemäß § 2 Abs. 4 lit. a StudFG
- ☐ Ansuchen um Nachsicht der Studienzeitüberschreitung gemäß § 2 Abs. 4 lit. b StudFG

1. Ich habe die Studienzeit im Sinne des § 2 Abs. 3 StudFG aus folgenden wichtigen Gründen überschritten: ①

- ☐ Krankheit
- ☐ Schwangerschaft
- ☐ Pflege und Erziehung eines Kindes im ersten Lebensjahr
- ☐ Studien im Ausland
- ☐ Umfangreiche und zeitaufwendige wissenschaftliche Arbeit
- ☐ Außergewöhnliche Studienbelastungen
- ☐ Sonstige Gründe

Angabe des Grundes:

--

2. Aus den vorgenannten Gründen konnte ich☐ folgende Prüfung(en) nicht ablegen:

Bezeichnung der Prüfung:

☐ meine Diplomarbeit (Dissertation), welche ich am ② übernommen habe, nicht rechtzeitig abschließen.

Thema der Diplomarbeit (Dissertation):

--

3. Die Beeinträchtigung des Studienerfolges hat sich daraus ergeben, daß ich☐ im Zeitraum vom bis ② in meinem Studienfortgang (Prüfungsvorbereitung usw.) behindert war.☐ im Zeitraum vom bis ② folgende Lehrveranstaltung(en) nicht besuchen konnte:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung:

☐ zum bereits festgesetzten Termin am ② nicht zur Prüfung erscheinen konnte.

4. Zur vollständigen Ablegung der betreffenden Diplomprüfung (Rigorosums) fehlt (fehlen) folgende Prüfung(en):

Bezeichnung der Prüfung:

☐ die fehlende(n) Prüfung(en) werde ich voraussichtlich bis zum

③

nachholen;

☐ meine Diplomarbeit (Dissertation) werde ich voraussichtlich bis zum

③

abschließen.

5. Eine vollständige Aufstellung meines gesamten bisherigen Studienerfolges lege ich bei.

6. Zum Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben lege ich bei: ④

- ☐ Ärztliche Bestätigung(en)
- ☐ Nachweis der Pflege und Erziehung (Geburtsurkunde usw.)
- ☐ Nachweis über den gesamten bisherigen Studienerfolg
- ☐ Bestätigung(en) über erfolgte Prüfungsanmeldung(en)
- ☐ Bestätigung des Betreuers über den Zeitpunkt der Übernahme der Diplomarbeit (Dissertation)
- ☐ Bestätigung des Betreuers über den weit überdurchschnittlichen Umfang und Zeitaufwand der Diplomarbeit (Dissertation)
- ☐ Sonstige Nachweise

Datum

Unterschrift

Senat der Studienbeihilfenbehörde
an der

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Abt. I/7

Freyung 1
1010 Wien

☐ Ansuchen gemäß § 2 Abs. 4 lit. a StudFG
Betr.: ☐ Ansuchen gemäß § 2 Abs. 4 lit. b StudFG

☐ Das Ansuchen des Studierenden wird befürwortet.

☐ Das Ansuchen des Studierenden wird nicht befürwortet.

Der Vorsitzende des Senates:

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

- ① Treffen mehrere Gründe zu, so sind alle anzuführen.
- ② Es ist das genaue Datum (Tag, Monat und Jahr) anzuführen.
- ③ Es ist das ungefähre Datum (Monat und Jahr) anzuführen.
- ④ Der Nachweis über den gesamten bisherigen Studienerfolg ist immer beizulegen.
Alle übrigen Angaben sind entsprechend den geltend gemachten Gründen zu belegen.

Die Kreiszahlen im Formular verweisen auf die entsprechenden Punkte auf der Rückseite dieses Formulars.
Vor dem Ausfüllen lesen Sie bitte zuerst die Information auf der Rückseite!

Erfolgsnachweis

Vor- und Familienname

Matrikelnummer

Studium an	Kennbuchstabe

Studienrichtung(en)	Kennzahl(en)

Im

WS
SS

 19 . . / . . im

--

 Semester inskribiert.

Nachweise gem. §§ 8 bis 11 StudFG

Prüfungen gemäß Studienplan der 1. Studienrichtung:

Titel der Lehrveranstaltung oder Prüfung	Art ①	Datum ②	Stunden	Note ③

Prüfungen gemäß Studienplan der 2. Studienrichtung:

Titel der Lehrveranstaltung oder Prüfung	Art ①	Datum ②	Stunden	Note ③

Datum

Unterschrift

Zur Information:**Für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten:**

Wenn an Ihrer Universität/Hochschule Sammelzeugnisse möglich sind, legen Sie bitte einen Sammelausdruck statt diesem Formular vor.

Verwenden Sie dieses Formular zum Nachweis des Studienerfolges nach den ersten beiden Semestern und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung zum Auflisten Ihrer Zeugnisse. Gemeinsam mit diesem Erfolgsnachweis sind die Zeugnisse vorzuweisen.

Bei kombinationspflichtigen Studien geben Sie die Zeugnisse getrennt an. Diplomprüfungszeugnisse legen Sie bitte im Original und einer Kopie vor.

Für Studierende nach dem Kunsthochschulstudiengesetz:

Bei Ihnen gelten andere Bedingungen für die Vorlage des Studienerfolges. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Sachbearbeiter, in welcher Form und wann Sie den Erfolg nachweisen müssen.

Für Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Religionspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien:

Zum Nachweis des Studienerfolges legen Sie bitte Ihr Studienbuch im Original und Kopie vor. Sollten in Ihrem Studienbuch keine Noten eingetragen sein, können Sie zum Auflisten der Zeugnisse auch dieses Formular verwenden. Erkundigen Sie sich bitte, aus welchem Semester der Erfolg zu erbringen ist. Tragen Sie auch die Noten ein und geben Sie die jeweilige Praxis gesondert an.

Für Studierende an Konservatorien:

Zum Nachweis des Studienerfolges verwenden Sie bitte ausschließlich das beim Konservatorium aufliegende Formular.

Für Schüler an medizinisch-technischen Schulen:

Zum Nachweis des Studienerfolges verwenden Sie bitte ausschließlich das in Ihrer Schule aufliegende Formular.

Erläuterungen:

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier —
unser Beitrag zum Umweltschutz!

① Angabe der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung:

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Proseminar; S = Seminar; K = Konservatorium; A = Arbeitsgemeinschaft oder Repetitorium; R = Praktikum; E = Exkursion; J = Projektstudium;
VP = Vorprüfung; TP = Teilprüfung.

② Datum der Ablegung der Prüfung.**③ Die Eintragung der Note ist erforderlich, falls Sie an einer Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Akademie, Religionspädagogischen Akademie oder Sozialakademie studieren.**



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.